

## Amtliche Bekanntmachungen 26/2006

### Richtlinien über die Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck beschließt der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath, nachdem er einen Beschluss über die Aufstellung eines Bauleitplanes gefasst hat, eine Bürgerversammlung durchzuführen.

- (2) Nach der Beschlussfassung durch den Umwelt- und Planungsausschuss, lädt der/die Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses die Öffentlichkeit zu einer öffentlichen Bürgerversammlung ein. Die Mitglieder des Rates werden ebenfalls eingeladen.

Die Einladung erfolgt in der Regel gemeinsam mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Bauleitpläne.

- (3) Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin der Bürgerversammlung durch Anschlag in den im Folgenden aufgeführten im Stadtgebiet aufgestellten Bekanntmachungskästen, wobei durch das Internet auf den Anschlag hingewiesen wird.

#### **Standorte der Bekanntmachungskästen:**

Rathaus, Rathausplatz 1  
Merkstein, August-Schmidt-Platz  
Herzogenrath-Mitte, Ferdinand-Schmetz-Platz  
Kohlscheid, Marktplatz

Eine Woche vor der Bürgerversammlung liegen im Bürgerbüro/Infothek des Rathauses, Rathausplatz 1, schriftliche Erläuterungen zur Information der Öffentlichkeit für die einzelnen Planungsvorhaben aus. In diesen schriftlichen Erläuterungen wird ein Überblick über den Planbereich, den Grund für die Aufstellung des Bauleitplanes und über den Planinhalt bzw. über Alternativen der Planung gegeben.

- (4) Der/die Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses leitet die Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung findet in mittelbarer Nähe des Plangebietes in öffentlichen Gebäuden, z. B. Schulen, Turnhallen, statt. Sie beginnt in der Regel um 20.00 Uhr.
- (5) In der Bürgerversammlung legt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dar, zeigt mögliche in Betracht kommende Alternativen auf

und steht zur inhaltlichen Diskussion der vorgestellten Planungsmaßnahme zur Verfügung.

- (6) Die in der Bürgerversammlung erläuterten Planentwürfe können von der Öffentlichkeit innerhalb einer Woche nach der Bürgerversammlung bei der Verwaltung, Fachbereich 3, Team Bauleitplanung, eingesehen werden. Auch hierbei können Anregungen, die in die Beratung über die Bauleitpläne eingehen, vorgebracht werden.
- (7) Die Verwaltung fertigt eine Niederschrift über die Bürgerversammlung, in der die von der Öffentlichkeit zur Planung geäußerten Anregungen aufgenommen werden. Die bei der Einsicht in die Planung vorgebrachten Anregungen werden gemeinsam mit der Niederschrift über die Bürgerversammlung dem Umwelt- und Planungsausschuss bei der Beratung über die Offenlage der Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.
- (8) Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung in Kenntnis und unter Würdigung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung die Bauleitpläne zur Offenlage.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

**Die Richtlinien über die Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 20.06.2006

(Gerd Zimmermann)  
Bürgermeister